AHK Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2023

DE INTERNATIONAL

INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

Italien: Verpflichtung zur angemessenen Organisation des Unternehmens 4

Deutschland: Geschäftsführerhaftung in der GmbH & Co. KG 4

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

Italien: INAIL-Richtlinien: konkrete Parameter für die Risikobewertung gem. Art. 25septies GvD Nr. 231/01 5

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

Italien: Fond für den industriellen Übergang: Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz 5

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

Italien: Sog. PEX für ausländische Unternehmen: Urteil des Kassationshofs Nr. 21261/23 . . 6

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Italien: Spaltung durch Ausgliederung 6

SUSTAINABILITY

Italien: ISBB - GSBB - EFRAG: Gemeinsam zur Definition von ESG-Berichtsstandards 7

ENERGIERECHT

Italien: Das Ministerium für Energiesicherheit fördert die Agro-Voltaik 7

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

Italien: Urteil des Kassationshofs zu feststellbarer Annuität bezüglich mehrjähriger Einkommenskomponenten 8

VERRECHNUNGSPREISE

Italien: Wirtschaftliche Analysen im Transfer Pricing 8

DATENSCHUTZRECHT

Italien: Soft Spam: Zwingende Auslegung des Begriffes „Verkauf“ gem. Oberster Gerichtshof 9

ARBEITSRECHT

Italien: Keine Wiedereinstellung bei nichtiger Probezeitklausel 9

INHALTSVERZEICHNIS

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

Italien: Die italienische Regierung greift in die dynamische Festsetzung von Flugpreisen ein 10

MERGERS & ACQUISITIONS

Italien: Übertragung von Beteiligungen und Änderung des Gesellschaftsvertrags. 10

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

Italien: Die Rolle des Geschäftsanbahners 11

Deutschland: Anspruch Ersatz von Kosten für den Zusammenbau von mangelhaften Sachen . . 11

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Italien: Beseitigung von Mängeln und der Befugnisse des Richters im Hauptverfahren . . . 12

RETAIL & REAL ESTATE

Italien: Goodwill-Entschädigung des Gewerbemieters: Wann ist ein Verzicht wirksam? 12

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

Italien: „Nicht traditionelle“ Marken in Italien 13

Deutschland: Urheberrecht: „Pastiche“ oder Kopie? 13

FINANZ- UND BANKRECHT

Italien: Grundkredit und Finanzierbarkeitsgrenze: zwingende Norm 14

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

Italien: Das neue „vereinfachte Verfahren“: Verkürzung der Prozesse in Italien. 14

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

Italien: Das neue Dekret bezüglich der sog. „composizione negoziata della crisi d‘impresa“. . 15

BESTEUERUNG DER PERSONEN

Italien: Steuerliche Folgen einer Wohnsitzverlegung in Italien für remote working 15

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

Italien: Mehrwertsteuersatz für den Verkauf und die Vermietung von Triebfahrzeugen, Waggons und Rollmaterial 16

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: VERPFLICHTUNG ZUR ANGEMESSENEN ORGANISATION DES UNTERNEHMENS

Das Gesetz zur Unternehmenskrise und zur Insolvenz enthält neue Obliegenheiten, die bei der die Führung von Unternehmen dringend zu beachten sind (GvD Nr. 14/19 u. GvD Nr. 83/22). Nach dem dadurch novellierten Art. 2086 it. ZGB hat der Unternehmer für eine „Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsstruktur zu sorgen, die der Art und Größe des Betriebs angemessen und in der Lage ist, eine frühzeitige Erkennung von Unternehmenskrisen bzw. des Wegfalls der Kontinuität des Geschäftsbetriebs sicherzustellen". Die Pflicht zur Schaffung einer solchen Struktur besteht unabhängig davon, ob eine Problemlage vorhanden ist, denn es handelt sich dabei um eine grundlegende Unternehmerpflicht. Art. 3 GvD Nr. 14/19 legt eine Reihe von Indikatoren für die rechtzeitige Erkennung von pathologischen Situationen in der Geschäftsentwicklung fest. Weisen sie auf eine Unternehmenskrise hin, ist der Unternehmer verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen und „eines der gesetzlich vorgesehenen Instrumente zur Überwindung der Krise und zur Wiederherstellung der Kontinuität des Unternehmens einzusetzen". Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung hat schwerwiegende Konsequenzen: Die Geschäftsführer haften dann den Unternehmensgläubigern persönlich, mit ihrem eigenen Vermögen (Art. 2476 it. ZGB).

STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. e RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern" der AHK Italien

DEUTSCHLAND: GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG IN DER GMBH & CO. KG

Eine neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 14.03.23, II ZR 162/21) beleuchtet die Haftung von Geschäftsführern in der GmbH & Co. KG. Die GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter keine natürliche Person, sondern eine GmbH ist, wodurch im Ergebnis keine natürliche Person persönlich haftet. Es ist jedoch anerkannt, dass sich die Sorgfaltspflichten der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH sich auch auf die Geschäfte der KG erstrecken. Die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH müssen also auch dann für Managementfehler einstehen, wenn sich diese zwar nicht bei der GmbH selbst, aber zulasten der KG auswirken. Im jetzt entschiedenen Fall war die Besonderheit, dass die Geschäftsführung ausnahmsweise nicht der Komplementär-, sondern einer Kommanditisten-GmbH übertragen war. Der BGH entschied, dass auch in dieser Konstellation die Geschäftsführer dieser GmbH für Schäden einstehen müssen, die der KG durch Managementfehler entstehen. Das gilt selbst dann, wenn die GmbH neben der Geschäftsführung der KG noch andere wesentliche Tätigkeitsfelder hat. Das Urteil sorgt für eine weitere Präzisierung der Schadensersatzpflicht bei Managementfehlern in der GmbH & Co. KG.

Luther.

RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern" der AHK Italien

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: INAIL-RICHTLINIEN: KONKRETE PARAMETER FÜR DIE RISIKOBEWERTUNG GEM. ART. 25SEPTIES GVD NR. 231/01

Mit den kürzlich veröffentlichten „Richtlinien für die Überwachung und Bewertung des Begehungsrisiko von Straftaten bezüglich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nach Art. 25septies GvD Nr. 231/01“ hat INAIL den Unternehmen eine praktisch-operative Unterstützung für die Einführung eines dem tatsächlichen organisatorischen Kontext möglichst nahekommenden Modells 231 gegeben. Insbesondere hat INAIL eine Auditing-Best-Practice verfasst, die eine Liste von Parametern enthält, die bei der Risikobewertung verwendbar sind. Insbesondere muss bei der Bewertung Folgendes berücksichtigt werden: (1) die Case History, d.h. die Anzahl der aufgetretenen relevanten Ereignisse, ihr zeitlicher Abstand und ihre Tragweite; (2) die Governance, d.h. die Entscheidungsstruktur der Gesellschaft; (3) die ethische Haltung der Gesellschaft; (4) die Einbeziehung der Stakeholder; (5) die Prozessabbildung; (6) die Wirksamkeit des Organisationskontextes mit Bezug auf die Anwendung sektorieller Vorschriften; (7) die Leadership, d.h. die Ausarbeitung eines angemessenen Organigramms; (8) die Planung und Entwicklung von Prozeduren; (9) die Zuteilung oder Nicht-Zuteilung von Ressourcen für die sensible Tätigkeit; (10) die Dokumentation der Informationen und schließlich (11) die Aufmerksamkeit des Unternehmens für die kontinuierliche Verbesserung des 231 Modells.

Dr.ssa Valentina Fera
valentina.fera@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ANDERSEN

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: FOND FÜR DEN INDUSTRIELLEN ÜBERGANG: MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ

Mit dem Direktorialerlass des Ministeriums für Unternehmen und das Made in Italy vom 30.08.23 wurden 300 Mio. Euro für den Fond zur Unterstützung des industriellen Übergangs bereitgestellt, mit dem Ziel die Anpassung des italienischen Produktionssystems an die EU-Politik im Kampf gegen den Klimawandel zu fördern. Mit der Maßnahme werden Investitionsprojekte in Höhe von 3 bis 20 Mio. Euro finanziert, die darauf abzielen die Energieeffizienz der Produktionseinheit bei der Durchführung der Geschäftstätigkeit zu verbessern, eine effiziente Nutzung der Ressourcen durch deren Reduzierung mittels Wiederverwertung, Recycling oder Rückgewinnung von Rohstoffen zu gewährleisten, sowie die grundlegende Veränderung des Produktionsprozesses durch die Umsetzung technologischer Lösungen mit dem Ziel einer höheren Energieeffizienz zu gewährleisten. Die Maßnahme sieht einen nicht rückzahlbaren Beitrag von max. 60% der förderfähigen Ausgaben vor, wie Firmengrundstücke (max. 10%), Bauarbeiten (max. 40%), neue Anlagen und Ausrüstungen, IT-Programme, Patente, Lizenzen, Know-how, Kosten für Personalausbildung. Die Anträge können ab dem 10.10.23 und bis zum 12.12.23, 12 Uhr, eingereicht werden. Die verwaltende Behörde, Invitalia, führt die Bewertung nach Rangordnung auf der Grundlage der Ergebnisse, die in den vom Erlass definierten Umweltbereichen erzielt wurden, durch.

Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it

Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

Deloitte.

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: SOG. PEX FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN: URTEIL DES KASSATIONSHOFS NR. 21261/23

Das jüngste Urteil Nr. 21261 des it. Kassationshofs vom 19.07.23 führt eine wichtige Neuerung ein, wonach gebietsfremde Unternehmen ohne Betriebsstätte in Italien von der PEX-Steuerbefreiungsregelung in Bezug auf Kapitalgewinne profitieren können, die durch die Veräußerung von Beteiligungen an in Italien ansässigen Unternehmen erzielt werden, sofern die Anforderungen der PEX-Regelung erfüllt sind. In solchen Fällen würde der Veräußerungsgewinn einer effektiven Steuer von 1,2% (berechnet durch Anwendung des IRES-Satzes von 24% auf 5% des Veräußerungsgewinns) statt 26% unterliegen, d.h. eine bedeutende Steuerersparnis für das Unternehmen. Die Nichtanwendung der PEX wäre eine Verletzung der Grundfreiheiten gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Der Fall betrifft den Veräußerungsgewinn, den eine in Frankreich ansässige französische Holdinggesellschaft durch den Verkauf ihrer Beteiligung an einer in Italien ansässigen italienischen Tochtergesellschaft erzielte. Dieser Veräußerungsgewinn ist gemäß Art. 13 des italienisch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens und Art. 8(b) des Protokolls zum genannten Abkommen für Steuerzwecke in Italien relevant. Die Neuerung könnte erhebliche Auswirkungen auf die Doppelbesteuerung in Italien sowie auf Immobiliengesellschaften haben.

bureau Plattner

Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com

Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der AHK Italien

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: SPALTUNG DURCH AUSGLIEDERUNG

Art. 2506 Abs. 1 it. ZGB, eingeführt durch Art. 51, Abs. 3 des GvD Nr. 19 vom 02.03.23, in Umsetzung der EU-Richtlinie 19/2121 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, hat das Institut der Spaltung durch Ausgliederung eingeführt.

Die Norm führt im italienischen Rechtssystem die Möglichkeit ein, die Spaltung durch Übertragung eines Teils des Vermögens der gespaltenen Gesellschaft auf eine oder mehrere neu gegründete Gesellschaften durchzuführen, jedoch mit der Besonderheit, dass die von der neu gegründeten Begünstigten ausgegebenen Aktien oder Anteile der gespaltenen Gesellschaft selbst und nicht ihren Gesellschaftern gewährt werden. Bei dieser Transaktion handelt es sich um eine besondere Form der Spaltung, deren typisches Element die Gewährung der Aktien/Anteile der Begünstigten an die gespaltene Gesellschaft und nicht an deren Gesellschafter ist. Durch eine solche Gewährung wird das Nettobuchvermögen der gespaltenen Gesellschaft (anders als hingegen bei einer Spaltung) nicht reduziert: Anstelle des übertragenen Vermögens wird ein entsprechender Betrag als Kapitalbeteiligung an der begünstigten Gesellschaft ausgewiesen. Im Prinzip sollte die besagte Transaktion die Steuerneutralität einer gewöhnlichen Spaltung genießen.

MORRI ROSSETTI

Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it

SUSTAINABILITY

ITALIEN: ISBB – GSBB – EFRAG: GEMEINSAM ZUR DEFINITION VON ESG-BERICHTSSTANDARDS

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sieht eine Berichtspflicht für Unternehmen hinsichtlich kurz-, mittel- und langfristigen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, sowie der Klimaindikatoren und der Arbeitsbedingungen vor. Am 31.07.23 wurde die detaillierte Liste der Europäischen Grundsätze für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Grundsätze in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance sowie sektorbezogene und fachübergreifende Prinzipien. Sie ergänzen die IFRS ESG Prinzipien und Standards, die in Zusammenarbeit mit der Global Reporting Initiative (GRI) entwickelt wurden, um einen einheitlichen und transparenten Berichtsmaßstab zu definieren. Zu diesem Zweck hat das Global Sustainability Standard Board (GSSB) eine Änderung von „GRI 1 - Foundation“ vorgeschlagen, um diesen Parameter mit den IFRS S1 und ESRS 1 e 2 Standards in Einklang zu bringen. Die ESRS-Grundsätze enthalten nämlich die gleichen Begriffsbestimmungen, Konzepte und Offenlegungen wie die GRI. Daher sind Unternehmen, die bisher nach den GRI-Standards berichtet haben, bereits auf die in der CSRD geforderten Informationspflichten eingestellt. Aus diesem Grund werden Unternehmen, die nach ESRS berichten, als compliant mit den GRI-Standards betrachtet.

ANDERSEN

Avv. Giulia Lumina
giulia.lumina@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der AHK Italien

ENERGIERECHT

ITALIEN: DAS MINISTERIUM FÜR ENERGIESICHERHEIT FÖRDERT DIE AGRO-VOLTAIK

Mit einer Klarstellung hat das Ministerium für Energiesicherheit im August eine Auslegungsfrage gelöst, über die die Fachleute uneins waren: Es hat bestätigt, dass eine Agro-Voltaik-Anlage mit einer Leistung von mehr als 10MW unter bestimmten Bedingungen über das vereinfachte Verfahren P.A.S. genehmigt werden kann. Der Fall, der dem Ministerium vorgelegt wurde, betrifft eine Anlage mit einer Kapazität von etwa 17MW, die auf landwirtschaftlichen Flächen in einer Entfernung von ca. 3km zu einem bestehenden Kraftwerk errichtet werden sollte. Nach Prüfung der Bezugsvorschriften stellte das Ministerium klar, dass (i) die Anwendung der 10-MW-Leistungsgrenze ausschließlich auf „neue Photovoltaikanlagen“ zu beziehen sei, und (ii) die einzige Anforderung, die in Bezug auf landwirtschaftliche Photovoltaikanlagen vorgeschrieben sei, in der Entfernung von „nicht mehr als 3 Kilometern“ bestehe. Was die städtebauliche Widmung eines Grundstücks anbelangt, so stellte das Ministerium auch klar, dass diese nicht daraus abgeleitet werden könne, ob auf einem Grundstück bereits ein Gebäude mit einer solchen spezifischen Nutzung stehe. Daher könne das Vorhandensein eines Kraftwerks zwar die Vermutung begründen, dass dieses auf einem Industrieareal gelegen sei, entscheidend sei aber für die Berechnung der 3km-Grenze allein der Ausweis über die Widmung des Gebiets in der städtebaulichen Planung.

Rödl & Partner

Avv. Anna Maria Desiderà
anna-maria.desidera@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der AHK Italien

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: URTEIL DES KASSATIONSHOFS ZU FESTSTELLBARER ANNUITÄT BEZÜGLICH MEHRJÄHRIGER EINKOMMENSKOMPONENTEN

Der Kassationshof hat in seinem Urteil Nr. 25517 vom 31.08.23 erneut über die Veranlagungsfristen in Bezug auf Einkommenskomponenten mit mehrjähriger Relevanz entschieden und dabei einen Rechtsgrundsatz aufgestellt, wonach, aufgrund des maßgeblichen Tatbestands und der Annahme die zur Einkommensbildung geführt hat, die Verwirkung der Veranlagungsbefugnis der Steuerbehörden, gem. Art. 43 des Präsidialdekrets Nr. 600/73, unter Anwendung der Frist für die Berichtigung der Steuererklärung, in welcher die einzelne Quote der mehrjährigen Komponente angegeben wurde, zu berücksichtigen ist.

Andernfalls hätte man argumentieren können, dass die anwendbare Frist diejenige ist, die sich auf die Berichtigung der Steuererklärung bezieht, welche den Steuerzeitraum betrifft in dem die Komponente entstanden ist oder zum ersten Mal im Jahresabschluss ausgewiesen wurde.

Das Urteil ist im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Kassationshofs (Kassationshof, Vereinigte Kammern, Nr. 8500/21, Kassationshof Nr. 7438/23), welche die Feststellbarkeit von mehrjährigen Einkommenskomponenten in jedem der Jahre, in welchem eine Quote derselben zur Bildung der Steuerbemessungsgrundlage beigetragen hat, festgelegt hat.

Deloitte.

Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it

Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der AHK Italien

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: WIRTSCHAFTLICHE ANALYSEN IM TRANSFER PRICING

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Analysen für die Überprüfung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei Intercompany Geschäften zwischen Konzerngesellschaften, haben die Richter des Steuergerichts der Lombardei (mit dem Urteil Nr. 45/23) darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Suche nach vergleichbaren Unternehmen (sprich der Wirtschaftsanalysen, welche mit Hilfe von externen Database durchgeführt werden), der wesentliche Anhaltspunkt nicht so sehr das vertriebene Produkt betrifft, sondern eher den Tätigkeitsbereich, die Tätigkeitsart, die Eigenschaften der Kundschaft, die Größe des Unternehmens sowie das geographische Gebiet. Die Richter lehnen aus diesem Grund die durch die Finanzverwaltung im Rahmen der Steuerprüfung durchgeführte Analyse ab und weisen darauf hin, dass die „korrekte Suche nach comparables grundlegend für eine zuverlässige und rechtmäßige Abschlussbewertung ist“. Das aufgeführte Urteil (sowie einige andere kürzlich verhängte) zeigt, dass die Steuerrichter sich immer mehr Wissen im Bereich der Verrechnungspreise aneignen und immer mehr Wert auf qualitativ und quantitativ korrekte Suchkriterien legen. Folglich ist es umso wichtiger, dass all jene Gesellschaften, welche TP-Unterlagen erstellen, besondere Aufmerksamkeit auf die in der Benchmark-Analyse verwendeten Kriterien richten, ohne hierbei deren Komplexität zu unterschätzen.

HAGER & PARTNERS

Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it

Dott. Vincenzo Leonardo
Vincenzo.Leonardo@hager-partners.it

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: SOFT SPAM: ZWINGENDE AUSLEGUNG DES BEGRIFFES „VERKAUF“ GEM. OBERSTER GERICHTSHOF

Der it. Oberste Gerichtshof hat in seinem Urteil Nr. 7555 vom 15.03.23 entschieden, dass Soft-Spam nur dann zulässig ist, sofern der Nutzer Waren oder Dienstleistungen gegen Bezahlung tatsächlich erworben hat, da eine analoge Anwendung auf Fälle, in denen der Nutzer lediglich einen kostenlosen Dienst in Anspruch genommen hat, ohne einen Vertrag abgeschlossen zu haben, nicht rechtskonform sei. Ein Unternehmen, das Online-Angebotsvergleichsdienste anbietet, machte geltend, dass es auch gegenüber „nicht zahlenden Nutzern“, d.h. Kunden, die sich für eine kostenlose Testversion des Dienstes registriert hatten, rechtmäßig Soft-Spam betrieben zu haben. Das Gericht hat die vorgebrachte Argumentation jedoch für unbegründet gehalten und hat bestätigt, dass die in Art. 130, Abs. 4, des it. Datenschutzgesetzes vorgesehene Ausnahmeregelung, die eine abweichende Regelung zu den allgemeinen Datenschutzbestimmungen darstellt, streng auszulegen ist und der Begriff „Verkauf“ daher zwingend als eine vertragliche Beziehung gegen Entgelt zu verstehen ist. Die Tatsache, dass sich die Nutzer registriert hatten, um eine kostenlose Testversion des Dienstes zu erhalten, ohne den Kauf abzuschließen, sei nicht ausreichend, um das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zu begründen und somit die Anwendung der in Art. 130, Abs. 4, it. Datenschutzgesetz enthaltenen Einwilligungsausnahme zu ermöglichen.

Rödl & Partner

Avv. Martina Ortillo
martina.ortillo@roedl.com

Studio Partner del Network
“Norme & Tributi” di AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: KEINE WIEDEREINSTELLUNG BEI NICHTIGER PROBEZEITKLAUSEL

Mit Urteil Nr. 20239 vom 14.07.23 hat sich der Kassationsgerichtshof mit dem Thema einer Kündigung, die aufgrund von nicht bestandener Probezeit bei Vorliegen einer nichtigen Probezeitklausel angeordnet wird, befasst und hat entschieden, dass gegenüber den Arbeitnehmern, die der sog. Regelung des „progressiven Kündigungsschutzes“ unterliegen (d.h. die Arbeitnehmer, die nach dem 07.03.15 eingestellt wurden), nur der Entschädigungsschutz und nicht die Wiedereinstellung angewendet werden darf. Zur Unterstützung der eigenen Entscheidung, hat der Oberste Gerichtshof hervorgehoben, wie die Kündigungsreform, die vom sog. „Jobs Act“ eingeführt wurde, den Behelf des faktischen Schutzes nur auf den Bereich der disziplinarischen Kündigung begrenzt hat und insbesondere nur auf den Fall, dass das Nichtvorhandensein der dem Arbeitnehmer vorgeworfenen Tatsache vor Gericht bewiesen wird. Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass da der faktische Schutz, im Rahmen des Jobs Act, nur auf die während der Probezeit angeordneten Kündigungen begrenzt ist, bei Vorliegen einer nichtigen Probezeitklausel nur der Behelf einer finanziellen Entschädigung angewendet werden kann.

DE LUCA & PARTNERS
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca
vittorio.deluca@delucapartners.it

Avv. Luca Cairoli
luca.cairoli@delucapartners.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: DIE ITALIENISCHE REGIERUNG GREIFT IN DIE DYNAMISCHE FESTSETZUNG VON FLUGPREISEN EIN

Mit Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 104 vom 10.08.23 griff die italienische Regierung in das GvD Nr. 206/05 (it. Verbraucherschutzgesetz) ein, das die dynamische Festsetzung von Flugpreisen durch Fluggesellschaften verbietet. Laut dem Dekret ist insbesondere die automatische Festsetzung von Flugpreisen, die in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Buchung moduliert werden, verboten, wenn die folgenden Bedingungen gemeinsam erfüllt sind: a) sie wird auf nationalen Strecken mit Verbindungen zu Inseln angewandt; b) sie erfolgt während einer saisonal bedingten Nachfragespitze oder in Verbindung mit einem nationalen Notstand; c) sie führt zu einem Verkaufspreis des Flugscheins oder der Zusatzleistungen, der 200% über dem durchschnittlichen Flugpreis für den Flug liegt. Unter diesen Voraussetzungen wird der Einsatz automatisierter Verfahren zur Bestimmung von Flugpreisen, die auf dem Web-Profil des Nutzers oder der Art der für die Buchung verwendeten elektronischen Geräte basieren, als unlautere Geschäftspraxis angesehen - und daher gemäß dem Verbraucherschutzgesetz geahndet -, wenn sie zu einer Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Verhaltens des Nutzers führt. Die Frist für die Umsetzung des Dekrets in ein Gesetz läuft am 09.10.23 ab. Die Wettbewerbs-und Marktaufsichtsbehörde hat bereits eine positive Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Dekrets mit den Wettbewerbsgrundsätzen abgegeben.

Deloitte.

Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it

Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: ÜBERTRAGUNG VON BETEILIGUNGEN UND ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS

Am 17.04.23 entschied neulich das Gericht Turin, Fachkammer Unternehmen, in seinem Urteil Nr. 1636, dass die in einem Gesellschaftervertrag enthaltene Vereinbarung über die Veräußerung von Beteiligungen, auch wenn diese den größten Teil des Gesellschaftsvermögens ausmachen, nicht per se und in jedem Fall eine „wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Gesellschafterrechte“ bedeutet und daher nicht gegen die Bestimmungen des Art. 2479 Abs. 2 Nr. 5 des italienischen ZGB verstößt; solcher Artikel sieht vor, dass die Entscheidung über die Durchführung von Geschäften, die eine wesentliche Änderung des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gesellschaftszwecks oder eine wichtige Änderung der Gesellschafterrechte zur Folge haben, den Gesellschaftern vorbehalten ist. Der Nachweis des Gesellschaftszwecks und der Tätigkeit der übertragenden Gesellschaft sowie der Auswirkungen der geplanten Übertragung auf diese Aspekte ist unerlässlich, um zu prüfen, ob Art. 2479 it. ZGB verletzt wurde.

AGNOLI E GIUGGIOLI
STUDIO LEGALE

Avv. Daniele Bracchi
daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: DIE ROLLE DES GESCHÄFTSANBAHNERS

Der Geschäftsvermittler ist eine ähnliche Figur, die sich aber gleichzeitig von der des Handelsvertreters unterscheidet. Der Handelsvertreter ist ein professioneller Mitarbeiter des Unternehmens, während der Vermittler nicht an eine bestimmte stabile und dauerhafte Beziehung mit dem Unternehmen gebunden ist. Er übt seine Tätigkeit frei und gelegentlich aus und kann ohne besonderen Zwang neue Kunden oder neue Geschäfte akquirieren. Die fehlende Stabilität der Beziehung hat noch weitere wichtige Konsequenzen. Insbesondere genießt der Vermittler keine Ausschließlichkeitsrechte und verfügt daher in der Regel nicht über einen bestimmten Bereich, in dem er seine Dienstleistungen erbringen kann. Das bedeutet zweierlei: Zum einen fällt keine Provision zugunsten des Vermittlers für ein Direktgeschäft an, das der Auftraggeber abschließt, zum anderen ist der Vermittler nicht an ein Wettbewerbsverbot zugunsten des Auftraggebers gebunden. Der Vermittler kann, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Geschäfte für mehrere konkurrierende Firmen vermitteln, wobei er von Zeit zu Zeit, vermutlich auf der Grundlage der Höhe der gezahlten Provision, die Firma auswählt, an die er das Geschäft weitergibt. Schließlich ist der Vermittler im Falle einer Kündigung nicht zur Frist verpflichtet und hat auch keinen Ausgleichsanspruch.

FONTANA ROS
STUDIO LEGALE
BUSINESS LAW FIRM

Avv. RA Massimo Fontana Ros
massimo@fontanaros-law.com

Avv. Giacomo Bressanelli
office@fontanaros-law.com

Studio Partner del Network
“Norme & Tributi” di AHK Italien

DEUTSCHLAND: ANSPRUCH ERSATZ VON KOSTEN FÜR DEN ZUSAMMENBAU VON MANGELHAFTEN SACHEN

Nach § 439 Abs. 3 BGB kann der Käufer bei Lieferung einer mangelhaften Sache vom Verkäufer nicht nur die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verlangen, sondern auch den Ersatz der Kosten für den Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache in eine andere. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn der Verkäufer den Mangel nicht verschuldet hat. Der BGH hat diesen Anspruch nun in einem Urteil vom 21.06.23 (Az: VIII ZR 105/22) erheblich ausgedehnt: Der Käufer hatte Stahlrohre gekauft und diese zu einem Rohrleitungssystem zusammengeschweißt, um das Rohrleitungssystem anschließend in ein Schiff einzubauen. Die einzelnen Rohre hatten einen Materialfehler, der erst nach dem Zusammenschweißen festgestellt wurde. Der Verkäufer lieferte kostenlos mangelfreie Rohre nach. Der BGH hat den Verkäufer auch zum Ersatz der Kosten verurteilt, die dem Käufer für das Zusammenschweißen und die Demontage des Rohrleitungssystems entstanden waren, obwohl dies streng genommen keine Kosten des Ein- und Ausbaus der Rohre waren. Der BGH hat das damit begründet, dass das Zusammenbauen der Rohre ein notwendiger Bestandteil des geplanten Einbaus sei. Der Gesetzeszweck des § 439 Abs. 3 BGB erfordere eine weite Auslegung des Begriffs „Einbau“. Hätte der Käufer geplant, das Rohrleitungssystem nicht in eine andere Sache einzubauen, wären diese Kosten wohl nicht ersatzfähig gewesen.

CMS
law·tax·future

Dr. Robert Budde
robert.budde@cms-hs.com

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

ITALIEN: BESEITIGUNG VON MÄNGELN UND DER BEFUGNISSE DES RICHTERS IM HAUPTVERFAHREN

Häufig ist der Käufer einer Immobilie in Italien auch der Auftraggeber. In solchen Fällen steht ihm bei Baumängeln neben verschiedenen anderen Rechtsinstrumenten das Recht zur Verfügung, gemäß den Artikeln 1669 und 2058 it. BGB eine Schadensersatzklage gegen den Verkäufer-Auftragnehmer zu erheben. Der Schadenersatz, der für die Beseitigung von Baumängeln am Gebäude gewährt wird, zieht eine Ersatzpflicht nach sich. Diese Verpflichtung zielt auf die vollständige Wiederherstellung des Gebäudes ab und ermöglicht es, den Verkäufer-Auftragnehmer dazu zu verurteilen, die Baumängel unmittelbar zu beseitigen. Hinweise auf die Angemessenheit der zu diesem Zweck anzuordnenden Arbeiten sind dem Richter der Hauptsache vorbehalten und entziehen sich der Rechtmäßigkeitskontrolle, wenn sie angemessen begründet sind. Der Kassationsgerichtshof hat daher in einem kürzlich ergangenen Urteil entschieden, dass das Berufungsgericht, das dem Verkäufer-Bauherrn die Durchführung von Arbeiten auferlegt, die zur Beseitigung von Mängeln und zur Wiederherstellung der normalen Nutzung, der Funktionsfähigkeit oder der Bewohnbarkeit der Immobilie erforderlich sind und die nicht vom Gericht der ersten Instanz angeordnet oder vom Käuferkläger beantragt wurden, nicht gegen Art. 112 it. ZPO oder Art. 345 it. ZPO verstößt (Cass. 06.06.23 Nr. 15760).

FONTANA ROS
STUDIO LEGALE
BUSINESS LAW FIRM

Avv. RA Massimo Fontana Ros
massimo@fontanaros-law.com

Avv. Livia Vasilica
office@fontanaros-law.com

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der AHK Italien

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: GOODWILL-ENTSCHÄDIGUNG DES GEWERBEMIETERS: WANN IST EIN VERZICHT WIRKSAM?

Eine Besonderheit des italienischen Gewerbemietrechts ist die Goodwill-Entschädigung des Mieters bei Vertragsende (Art. 34 Gesetz Nr. 392/78). Sie beträgt das 18-fache der zuletzt gezahlten Monatsmiete und erhöht sich auf das Doppelte, wenn das Geschäftslokal anschließend für dieselbe Art der Tätigkeit weitergenutzt wird.

Ob und wann der Mieter wirksam auf diese Ansprüche verzichten kann, ist sehr umstritten. Ein Teil der Rechtsprechung vertrat bisher den Standpunkt, wegen des gesetzlich gewollten Mieterschutzes müsse ein solcher Verzicht durch die Vereinbarung anderer, den Mieter begünstigenden Regelungen „ausgeglichen“ werden.

Die jüngere Tendenz der Rechtsprechung geht hingegen dahin, einen vor oder bei Vertragsabschluß erklärten Verzicht des Mieters auf den gesetzlichen Entschädigungsanspruch immer als unwirksam anzusehen. Ein wirksamer Verzicht ist danach erst möglich, wenn der Vertrag bereits abgeschlossen ist. Hintergrund dieser Überlegung ist, dass nach Vertragsschluss die zuvor möglicherweise bestehende Schwäche der Verhandlungsposition des Mieters, dessen Schutz der Gesetzgeber beabsichtigt, nicht mehr besteht.

COCUZZA & ASSOCIATI
Studio Legale

Avv. Pier Paolo Bianchi
ppbianchi@cocuzzaeassociati.it

Avv. RAin Eva Knickenberg-Giardina
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: „NICHT TRADITIONELLE" MARKEN IN ITALIEN

Die Wahl des Markentyps ist nicht mehr auf Bild- und Wortmarken beschränkt; in den letzten Jahren wurden in Italien auch sogenannte „nicht traditionelle Marken" eingeführt und geregelt. Dabei handelt es sich um atypische Zeichen, die in der Multimedia-Welt oder im sensorischen Marketing eingesetzt werden, um die Wahrnehmung einer Marke über die fünf Sinne zu verstärken.

Die „nicht traditionelle Marken", die derzeit in Italien eingetragen werden können, sind:

- Positionsmarken: Sie bestehen aus einer besonderen Platzierung oder Anbringung der Marke auf den Waren
- Mustermarken: Sie bestehen ausschließlich aus einer Reihe von Elementen, die regelmäßig wiederholt werden
- Farbmarken: Sie bestehen ausschließlich aus einer einzigen Farbe (ohne Umrisse) oder einer Farbenkombination (ohne Umrisse)
- Hörmarken: Sie bestehen ausschließlich aus einem Klang oder eine Kombination von Klängen
- Bewegungsmarken: Sie bestehen aus einer Bewegung der Marke selbst
- Multimediamarken: Sie bestehen aus der Kombination von Bild und Ton
- Hologrammmarken: Sie bestehen aus Elementen mit holografischen Merkmalen

Die Eintragungsvoraussetzungen für diese Marken sind die gleichen wie für die klassischen Bild- und Wortmarken, wobei die erforderliche Darstellung im JPEG- oder MP3-Format eingereicht werden kann.

HOFFMANN EITLE
MILANO

Dott.ssa Barbara Perego
bperego@hoffmanneitle.it

DEUTSCHLAND: URHEBERRECHT: „PASTICHE" ODER KOPIE?

Was ist ein „Pastiche"? Das wird demnächst der EuGH beantworten müssen, auf Vorlage des deutschen Bundesgerichtshofes und aufgrund eines Falles, über den, im Jahr 2004, das Hamburger Landgericht entschieden hatte, seitdem fünf mal der Bundesgerichtshof und einmal das Bundesverfassungsgericht. Auch der EuGH hat sich schon einmal mit der Frage befasst, „Pelham" heißt der Fall dort. Er ist recht einfach: Herr Pelham, Musikproduzent, hat für ein Stück ein kurzes sample eines anderen Musikstückes verwendet. Die Inhaber der Urheberrechte und der Tonträgerherstellerrechte sehen diese verletzt, Herr Pelham hält das für von der Kunstfreiheit gedeckt. „Metall auf Metall" hieß der Titel der Gruppe Kraftwerk, er ist von 1977. Der Fall ist also jetzt schon ein Stück Rechtsgeschichte (BGH, Beschluss vom 14.09.23, I ZR 74/22 – Metall auf Metall V).

GvW Graf von Westphalen

RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: GRUNDKREDIT UND FINANZIERBARKEITSGRENZE: ZWINGENDE NORM

Mit Verfügung Nr. 14000/23 hat sich der Kassationsgerichtshof zum Thema Grundkredit ausgedrückt, genauer gesagt zur Finanzierbarkeitsgrenze gem. Art. 38 Abs. 1 it. Bankeneinheitsgesetz Nr. 385/93 (TUB). Diese Norm betraut die italienische Nationalbank mit der Festsetzung des Höchstbetrags, den ein Kreditinstitut im Verhältnis zum Wert der mit Hypotheken belasteten Gütern oder zu den Kosten der darauf zu errichtenden Bauten finanzieren darf (bis dato 80%). Im vorliegenden Fall stellte ein Konkursverwalter Antrag vor dem Kassationsgerichtshof und brachte die Nichtigkeit des vorher abgeschlossenen Grundkreditvertrags wegen Überschreitung der Finanzierbarkeitsgrenzen gem. Art. 38 TUB vor. Hierzu bestätigte der Oberste Gerichtshof den bereits 2022 festgelegten Rechtsgrundsatz, demgemäß diese Finanzierbarkeitsgrenze kein wesentliches, sondern lediglich ein spezifizierendes Vertragselement ist, das von der italienischen Nationalbank gemäß dem Prinzip der sog. „vorsichtigen Überwachung“ zur Aufsicht über die Vermögensstabilität der Banken festgesetzt wurde. Die Entscheidung des Kassationsgerichts ist deswegen erheblich, weil sie einen Aspekt, über den in den letzten Jahren häufig debattiert wurde, mit Sicherheit klärt: Art. 38 TUB ist keine zwingende Norm und daher führt ein Verstoß gegen sie nicht zur Ungültigkeit des Darlehensvertrags.

Molinari Agostinelli
studio legale

RA Marco Leonardi
m.leonardi@malaw.it

RAin Daniela Runggaldier
d.runggaldier@malaw.it

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: DAS NEUE „VEREINFACHTE VERFAHREN“: VERKÜRZUNG DER PROZESSE IN ITALIEN

Eine der wichtigsten Neuerungen der jüngsten Prozessreform (sog. Cartabia-Reform) ist das „vereinfachte Verfahren“. Dabei handelt es sich um ein Verfahren, das eine Alternative zum ordentlichen Verfahren darstellt. Es zeichnet sich durch eine vereinfachte Beweisaufnahme und einen deformalisierten Ablauf aus, wobei eine vollständige Erkenntnis des Falles gewährleistet ist.

Das neue Verfahren zielt auf die Vereinfachung der Prozesse und die Entlastung der Gerichte ab.

Es kommt zwingend zur Anwendung, wenn der Fall alternativ eine der folgenden Eigenschaften besitzt: (i) der Sachverhalt ist unbestritten, (ii) die Klage beruht auf Urkundenbeweisen, (iii) sie ist einfach zu lösen, oder (iv) sie erfordert eine einfache Beweisaufnahme. In allen anderen Fällen darf das vereinfachte Verfahren fakultativ eingeleitet werden, vorausgesetzt es besteht die Zuständigkeit des Gerichts in monokratischer Zusammensetzung.

Das neue Verfahren wird daher eine wichtige Rolle einnehmen, da es die Prozesse in Italien vereinfacht und verkürzt und somit dazu beiträgt, die italienische Gerichtsbarkeit attraktiver zu gestalten.

HAGER & PARTNERS

Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it

Avv. Elfriede Zanellati
Elfriede.Zanellati@hager-partners.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: DAS NEUE DEKRET BEZÜGLICH DER SOG. „COMPOSIZIONE NEGOZIATA DELLA CRISI D'IMPRESA"

Mit dem Dekret vom 21.03.23 änderte das Justizministerium das sog. „decreto dirigenziale" vom 28.09.21, um es an die durch das GvD Nr. 83/22 vorgenommenen Änderungen des Kodex zur Unternehmenskrise, Restrukturierung und Insolvenz anzupassen. Das Dokument besteht aus sechs Abschnitten, die sich mit der praktischen Prüfung der Angemessenheit der Sanierungsmaßnahmen, der detaillierten Checkliste für die Erstellung des Sanierungsplans und der Analyse seiner Kohärenz, dem Protokoll für die Durchführung der sog. „composizione negoziata", der Ausbildung der Experten, der Plattform sowie der Übersicht zum Berufsbild des Experten befassen. Der Praxistest, der nicht den Zweck hat, eine Krisensituation auszumachen (er ist kein Krisenindikator), ermöglicht es dem Unternehmer, zu beurteilen, inwieweit die Sanierung des Unternehmens vernünftigerweise erreichbar ist und hilft dem Experten gleichzeitig zu verstehen, ob es konkrete Aussichten für eine Sanierung gibt. Insbesondere lässt sich damit der Schwierigkeitsgrad für den Weg messen, den der Unternehmer für die Umstrukturierung beschreiten muss, und inwieweit der Erfolg des Vorhabens davon abhängt, dass angesichts der Vergangenheit neue Initiativen ergriffen werden. Die Bewertung der Komplexität der Sanierung erfolgt anhand des Verhältnisses zwischen der Höhe der umzustrukturierenden Schulden und der Höhe des freien Cashflows, der zu dessen Deckung eingesetzt werden kann.

GRIGOLLI PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA e Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it

Avv. Giuseppe Mancini
giuseppe.mancini@grigollipartner.it

BESTEUERUNG DER PERSONEN

ITALIEN: STEUERLICHE FOLGEN EINER WOHNSITZVERLEGUNG IN ITALIEN FÜR REMOTE WORKING

In den letzten Jahren sind viele ausländische Personen physisch nach Italien gezogen, um von dort aus zu arbeiten, was erhebliche steuerliche Konsequenzen hat.

Nach italienischem Steuerrecht hat eine natürliche Person ihren steuerlichen Wohnsitz in Italien, wenn sie während des größten Teils des Steuerzeitraums, d.h. mehr als 183 Tage im Jahr, mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: Eintragung in das Melderegister, ständiger Wohnsitz oder Domizil. Die steuerliche Ansässigkeit in Italien führt zur Besteuerung aller Einkünfte, unabhängig davon, wo diese erzielt werden.

Wenn eine Person nach ausländischem Recht innerhalb eines Jahres, sowohl in Italien als auch im Ausland ansässig ist, gilt es „Doppelbesteuerungsabkommen" zu prüfen. Im Falle der Beziehungen zwischen Italien und Deutschland gilt das Prinzip des „split-year", das die Besteuerung in Italien der weltweiten Einkünfte erst ab dem Tag der Verlegung nach Italien vorsieht. Eine natürliche Person, die beispielsweise am 30.09.23 ihren Wohnsitz nach Italien verlegt, um weiterhin für ein ausländisches Unternamen remote zu arbeitet, wird ab diesem Datum ihr Einkommen ausschließlich in Italien besteuert haben.

PODINI & PARTNERS
Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it

Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: MEHRWERTSTEUERSATZ FÜR DEN VERKAUF UND DIE VERMIETUNG VON TRIEBFAHRZEUGEN, WAGGONS UND ROLLMATERIAL

Das italienische Finanzamt hat kürzlich Erklärungen zum korrekten Mehrwertsteuersatz für den Verkauf von Triebfahrzeugen, Waggons - wie Straßenbahn-, U-Bahn- und Eisenbahnwaggons - und anderem Rollmaterial abgegeben und damit die Auslegungszweifel aus dem Weg geräumt, die bei den Betreibern infolge einer vorherigen Antwort auf eine verbindliche Informationsanfrage (Nr. 638/21) aufgekommen waren.

Auf der verbindlichen Informationsanfrage eines Eisenbahnunternehmens hin hat das italienische Finanzamt mit seiner Antwort Nr. 360 vom 23.06.23 alle Zweifel bzw. möglichen Missverständnisse aus dem Weg geräumt und präzisiert, dass

- auf den Verkauf von Triebfahrzeugen, Waggons und sonstigem Rollmaterial der begünstigte Mehrwertsteuersatz von 10% anwendbar ist;
- die Erbringung von Dienstleistungen, die auf Werkverträge, Ausschreibungen und ähnliche Verträge zurückgehen, ebenso wie Leasing-, Miet- und ähnliche Verträge mit demselben Gegenstand gem. Art. 16, Abs. 3, Präsidialerlass 633/72 in derselben Weise behandelt wird.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it

Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch–Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660
E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.